

Schülerbetreuung Während Blockzeiten



1. Gesetzlicher Anspruch

Die Unterrichts- oder Betreuungszeiten an den Vormittagen dauern grundsätzlich von 08.20–12.00 Uhr. (Die Volksschulverordnung ermöglicht, diesen täglichen Vormittagsblock um maximal 20 Minuten zu verkürzen.)

Betreuungsangebote ergänzen den Unterricht, um die Vorgabe der Blockzeiten zu erfüllen. Beginnt die erste Unterrichtslektion nach Beginn des Vormittagsblocks, oder endet die letzte Unterrichtslektion vor Ablauf des Vormittagsblocks, muss für diese Randzeiten ein entsprechendes unentgeltliches Betreuungsangebot zur Verfügung stehen.

2. Betreuungsräume, Betreuungszeiten

In beiden Schulanlagen wird je ein Raum für dieses Betreuungsangebot zur Verfügung stehen. Die vormittägliche Betreuungszeit richtet sich nach dem Stundenplan.

3. Betreuungsangebot

Unter dem Begriff „Betreuungsangebot“ sind alle Angebote zu verstehen, bei denen die SchülerInnen beschäftigt oder beaufsichtigt werden. Zu den möglichen Betreuungsangeboten werden gezählt: *Betreuung, und/oder Stillarbeit (z.B. Aufgabenbetreuung oder Lesestunde).*

4. Betreuungspersonen

Eine erwachsene Person beaufsichtigt die anwesenden SchülerInnen.

5. Erwartung an die Eltern

Den Eltern steht es frei, dieses Angebot ganz oder teilweise zu nutzen. Nach der Anmeldung sind sie für das regelmässige Erscheinen ihres Kindes verantwortlich.

6. Erwartung an die SchülerInnen

Die SchülerInnen halten sich in diesen Betreuungsstunden an die Schulhausregeln.

7. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung gilt jeweils für ein Schuljahr und verpflichtet zum regelmässigen Besuch. Die Klassenlehrperson meldet die Anzahl der Anmeldungen der Schulleitung. Absenzen sind vorgängig der Betreuungsperson zu melden.